

Wettbewerbsarbeiten durch „Freie Mitarbeiter“ – zivil- und berufsrechtliche Probleme

Anmerkungen zu einem Beschluss des Ehrenausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer

Dr. Michael Börgers¹, Vorsitzender des Ehrenausschusses

Die Teilnahme an Wettbewerbsverfahren stellt heute für viele Büros ein unverzichtbares Mittel der Akquisition dar. Selbst größere Büros sind dabei aber kaum in der Lage, Wettbewerbe komplett im eigenen Büro zu bearbeiten. Jedenfalls wäre dies nicht in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise möglich. Dafür ist die Wettbewerbsbearbeitung zu aufwendig und der Erfolg zu ungewiss; vor allem dann, wenn es nicht nur um den Erfolg im Wettbewerbsverfahren, sondern auch um die anschließende Akquisition des Auftrages geht.

Es stellt daher eine weit verbreitete, und jedenfalls grundsätzlich auch nicht zu beanstandende Praxis dar, zur Bearbeitung von Wettbewerben auf freie Mitarbeiter zurückzugreifen. Häufig stellt dies durchaus ein „Geschäft auf Gegenseitigkeit“ dar. Die hinzugezogenen freien Mitarbeiter hätten selbst keine Aussicht, zum Wettbewerbsverfahren hinzugezogen zu werden. Durch die Zusammenarbeit mit einem renommierten, größeren Büro erhalten sie eine Profilierungschance, die sie sonst nicht hätten.

Die weit verbreitete Praxis kann aber dennoch auch zu erheblichen Problemen führen, und zwar insbesondere dann, wenn – was häufig der Fall ist – weder eindeutige, vor allem schriftliche, Absprachen getroffen werden, noch für eine nachvollziehbare Dokumentation der tatsächlichen Wettbewerbsbearbeitung und der Beiträge aller Beteiligten hieran gesorgt ist. Wie ein kürzlich ergangener Beschluss des Ehrenausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer deutlich macht, können hier außer zivilrechtlichen Problemen insbesondere auch berufsrechtliche Konsequenzen drohen. Der Beschluss des Ehrenausschusses vom 15.01.2008 ist in anonymisierter Fassung nachfolgend einzusehen. Ebenfalls über ihre Homepage unter „Weiterbildung – intern“ lädt die Brandenburgische Architektenkammer am 5. Juni 2008 zu einer Fortbildungsveranstaltung zu Rechtsfragen unterschiedlicher Kooperationsformen von Architekten und Fachplanern ein.

An dieser Stelle können nur einige wenige Aspekte der Problematik angesprochen werden:

Unrichtige Verfassererklärungen – berufsrechtliche Konsequenzen

Mit der Einreichung des Wettbewerbsbeitrages ist die sogenannte Verfassererklärung abzugeben, über deren Inhalt und Bedeutung sich viele Architekten und Fachplaner häufig wohl nicht in ausreichendem Maße Gedanken machen. In seinem Beschluss vom 15.01.2008 hat der Ehrenausschuss betont, dass jedenfalls die *bewusst* unrichtige Abgabe einer Verfassererklärung und die *vorsätzliche* Mitwirkung an der unrichtigen Abgabe einer Verfassererklärung ein berufsunwürdiges Verhalten darstellt, das durch den Ehrenausschuss sanktioniert werden kann. Das gilt unabhängig davon, ob eine solche Verhaltensweise auch (etwa als Betrug) strafbar ist. In dem vom Ehrenausschuss entschiedenen Fall enthielt die Verfassererklärung die Versicherung der als solche bezeichneten Verfasser, „alleinige geistige Urheber“ des Wettbewerbsbeitrages zu sein. Hierzu hat der Ehrenausschuss im Beschluss vom 15.01.2008 festgestellt, dass diese Erklärung nur dann abgegeben werden kann, wenn der „Verfasser“ des Wettbewerbsbeitrages zumin-

¹ Rechtsanwalt Dr. Michael Börgers (BÖRGERS Rechtsanwälte und Notar) ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Notar. Er ist Vorsitzender des Ehrenausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer

dest einen eigenen wesentlichen Beitrag geleistet hat, und wenn vor allem die maßgeblichen gestalterischen bzw. konzeptionellen Grundideen des Beitrags auf ihn zurückzuführen sind. Umfasst ein Wettbewerb mehrere Leistungsbilder, muss die Erklärung zur „alleinigen geistigen Urheberschaft“ für sämtliche Leistungsbilder zutreffen. Wird ein Wettbewerbsbeitrag von mehreren Büros gemeinsam, z.B. in Form einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE), abgegeben, müssen sämtliche Partner Anteil an der geistigen Urheberschaft haben. Wird demgegenüber die Erstellung des Wettbewerbsbeitrages insgesamt, oder doch jedenfalls hinsichtlich einzelner Leistungsbilder, vollständig auf „freie Mitarbeiter“ delegiert, kann die Verfassererklärung jedenfalls in der Fassung, wie sie hier zu beurteilen war, nicht abgegeben werden. In vergleichbaren künftigen Fällen würde der Ehrenausschuss möglicherweise von einer bewusst unrichtigen Verfassererklärung, und damit von einem berufsunwürdigen Verhalten ausgehen.

Verletzung von Urheberrechten – zivilrechtliche und berufsrechtliche Folgen

Wettbewerbsbeiträge können urheberrechtlich geschützt sein, soweit sie eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellen und bereits hinreichend konkretisiert sind. Letzteres setzt voraus, dass schon wesentliche Raumvorstellungen des Architekten erkennbar sein müssen. Der freie Mitarbeiter kann zumindest Mitinhaber solcher Rechte sein, so dass sich dann die Frage stellt, inwieweit eine Übertragung auf den „Verfasser“ stattgefunden hat. Ohne eindeutige, schriftliche Vereinbarungen, agieren auch in dieser Frage alle Beteiligten in einer zumindest problematischen „Grauzone“. In seinem Beschluss vom 15.01.2008 hat der Ehrenausschuss die Auffassung vertreten, dass jede Verletzung von Urheberrechten eines Berufskollegen (nicht nur eines Mitglieds derselben Kammer) ein berufsunwürdiges Verhalten darstellt, das entsprechend berufsrechtlich sanktioniert werden kann. Daneben kommen selbstverständlich auch zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche in Betracht.

Einige weitere Fragen, die in dem Verfahren vor dem Ehrenausschuss zumindest gestreift wurden, sollen hier nur stichpunktartig erwähnt werden:

Angemessene Beteiligung von Kooperationspartnern am Auftrag

Die Konditionen, auf die sich jüngere Kollegen aus wirtschaftliche Gründen, wenn nicht aus wirtschaftlicher Notlage einlassen, wenn sie für etablierte Kollegen als freie Mitarbeiter bei der Erstellung von Wettbewerbsbeiträgen tätig werden, bewegen sich gelegentlich am Rande der Sittenwidrigkeit.² Sie sollten dann zumindest aber in angemessener Weise (z. B. durch entsprechende Unteraufträge) beteiligt werden, sofern die Teilnahme am Wettbewerb zu einer nachfolgenden Beauftragung führt.

Rechtliches „Innenverhältnis“ klären und eindeutig regeln

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Wettbewerbsverfasser und den hinzugezogenen Mitarbeitern/Büros sollte in eindeutiger und rechtlich nicht angreifbarer Weise geregelt sein. Neben „freier Mitarbeiterschaft“ kommt z. B. ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, eine Unterbeauftragung, oder die Bildung einer (Innen-)Gesellschaft in Betracht. Wird die freie Mitarbeiterschaft gewählt, ohne dass die von der Rechtsprechung hierfür aufgestellten Bedingungen, auf die im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden kann, vorliegen, kann dies zu schwerwiegenden arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Konsequenzen führen.

² In dem vom Ehrenausschuss zu beurteilenden Fall traf dies allerdings wohl nicht zu.

Beschluss

In dem Ehrenverfahren

Brandenburgische Architektenkammer,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn
Dipl.-Ing. Bernhard Schuster,
Kurfürstendamm 52, 14467 Potsdam

- Antragstellerin -

gegen

XXX

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen:
XXX

EA 2/06

hat der Ehrenausschuss am 15. Januar 2008 durch seinen Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Dr. Börgers, sowie die Beisitzer Prof. Helmut Rippl und Dipl.-Ing. Scholz beschlossen:

1.
Das Verfahren wird eingestellt.
2.
Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung:

I. Sachverhalt

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein landschaftsarchitektonischer Ideen- und Realisierungswettbewerb für XXX. Der Schwerpunkt der Wettbewerbsaufgabe lag auf dem landschaftsplanerischen Aspekt. Für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe war durch die Auslobungsbedingungen das Bilden von Arbeitsgemeinschaften zwischen Landschaftsarchitekten und Hochbauarchitekten zwingend vorgeschrieben, wobei der Landschaftsarchitekt federführend sein sollte. An diesem Wettbewerbsverfahren hat der Betroffene teilgenommen, und zwar gemeinsam mit XXX.

Die Arbeitsgemeinschaft XXX/XXX reichte ihren Wettbewerbsbeitrag mit einer am XXX unterzeichneten „Verfassererklärung“ ein. Bestandteil der Verfassererklärung ist u. a. die Versicherung, „alleiniger geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit zu sein“. Der Betroffene hat die Verfassererklärung nicht schlussunterzeichnet, hat seine Unterschrift jedoch unter Ziffer 1 („Verfasser“) geleistet. Dort ist unter anderem die Angabe von „Name und Berufsbezeichnung des Verfassers“ nebst Unterschrift vorgesehen. In der verfahrensgegenständlichen Verfassererklärung sind als Verfasser das Büro XXX (Landschaftsarchi-

tekten; federführend) in Arbeitsgemeinschaft mit dem Büro XXX (Betroffener) angegeben. Dort hat auch der Betroffene unterschrieben. Unter der Rubrik „Mitwirkende“ sind in der Verfassererklärung als freie Mitarbeiter XXX angegeben. Namentlich benannt ist XXX. Die Verfassererklärung als Ganzes ist von XXX (Landschaftsarchitekten) und XXX („freier Mitarbeiter“ lt Verfassererklärung) unterzeichnet worden. Die Arbeitsgemeinschaft erhielt für ihren Wettbewerbsbeitrag den ersten Preis. An der Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrages sind XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) maßgeblich beteiligt gewesen. Diese hatten sich in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu einem Büro mit der Bezeichnung XXX zusammengeschlossen. (...) Der genaue Umfang der Beteiligung des Büros XXX an dem Wettbewerbsbeitrag ist zwischen den Beteiligten streitig. Aus der Sicht des Büros XXX ist der gesamte Wettbewerbsbeitrag vollständig und praktisch ausschließlich dort erarbeitet worden.

Ebenfalls zwischen den Beteiligten streitig ist, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Büro XXX (Landschaftsarchitekten) bzw. zwischen der Arbeitsgemeinschaft XXX/XXX (Wettbewerbsteilnehmer) einerseits, und dem Büro XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) andererseits bestanden hat. Aus Sicht des Büros XXX (Landschaftsarchitekten) handelte es sich um ein bloßes freies Mitarbeiterverhältnis. Demgegenüber sind XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) von einer Unterbeauftragung ausgegangen.

Dem Ehrenausschuss ist eine handschriftliche Vereinbarung vom XXX vorgelegt worden, die von XXX (Landschaftsarchitekten) sowie XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) unterschrieben wurde. Dort ist unter anderem die Verteilung des Preisgeldes in der Weise festgelegt worden, dass dieses zu 70 % an XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung, und zu 30 % an XXX (Landschaftsarchitekten) gehen sollte. Tatsächlich ist das Preisgeld auch in dieser Weise verteilt worden. Darüber hinaus ist in der handschriftlichen Vereinbarung unter anderem von einer „weiteren Kooperation im Bereich Hochbau“ die Rede. Unmittelbar beteiligt war der Betroffene an der Vereinbarung vom XXX nicht. In wieweit ihm diese jedenfalls bekannt war, ist zwischen den Beteiligten streitig.

Im Anschluss an den Wettbewerbsentscheid haben Gespräche zwischen den Herren XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) sowie dem Betroffenen über eine zukünftige Kooperation im verfahrensgegenständlichen Projekt für den Bereich Hochbauplanung stattgefunden. Tatsächlich kam es dann auch zur Erteilung eines Unterauftrages, bezogen auf eines der Gebäude (XXX), wobei der erteilte Unterauftrag zunächst lediglich die Leistungen der Leistungsphase 2 nach § 15 HOAI umfasste. Es kam aber nach kurzer Zeit zum Streit und zur Beendigung der Kooperation zwischen den Büros XXX (Betroffener) und XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) aus Gründen, die zwischen den Beteiligten – jedenfalls hinsichtlich ihrer Bewertung - streitig geblieben sind.

Die XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) haben mit Schreiben vom XXX an den Präsidenten der Brandenburgischen Architektenkammer die Einleitung des Ehrenverfahrens gegen den Betroffenen „beantragt“. Dabei haben sie vor allem eine aus ihrer Sicht gegebene Verletzung von Urheberrechten, sowie den Bruch eines „Ehrenversprechens“ des Betroffenen, sie an der Realisierung des Projektes angemessen zu beteiligen, geltend gemacht. Auf Antrag des Antragstellers ist das Verfahren sodann eingeleitet worden. Der Ehrenausschuss hat zwei Erörterungstermine durchgeführt, und zwar am XXX und am XXX. Im Rahmen dieser Erörterungstermine sind zur Aufklärung des Sachverhaltes der Betroffene und verschiedene Zeugen befragt worden. Allen Beteiligten ist mehrfach schriftlich und mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die Protokolle der Anhörungstermine vom XXX und vom XXX Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Ehrenausschuss stellt das Verfahren nach § 8 Abs. 1 der Ehrenordnung ein, teilweise weil sich die Vorwürfe gegen den Betroffenen nicht bestätigt haben, und teilweise wegen der Geringfügigkeit des gegen den Betroffenen zu erhebenden Schuldvorwurfes.

1.

Veranlassung für die Beantragung der Eröffnung des Verfahrens durch den Antragsteller war das Schreiben des Büros XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) vom XXX. Die darin gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe haben sich aber nicht bestätigt.

a)

Der Ehrenausschuss hat den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des § 4 Abs. 18 und 19 der Hauptsatzung geprüft, ist insoweit aber zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vorwurf eines Verstoßes gegen konkrete Berufspflichten gegen den Betroffenen nicht zu erheben ist. Ein solcher Verstoß hätte vorgelegen, wenn der Betroffene sich unberechtigter Weise als Urheber oder Miturheber einer urheberrechtlich geschützten Planungsleistung ausgegeben und diese Leistung auf diese Weise für sich „in Anspruch genommen“ hätte. Ferner besteht nach § 4 Abs. 18 der Hauptsatzung die Verpflichtung, das geistige Eigentum von Berufskolleginnen und –kollegen zu „achten“. Der Begriff der Achtung ist dabei in der Weise auszulegen, dass jede Verletzung von Urheberrechten eines Berufskollegen (nicht nur eines Kammermitglieds) einen Verstoß gegen die entsprechenden Berufspflicht darstellt.

Auch „Werke der Baukunst“ und Entwürfe hierzu gehören zu den nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werken (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG). Das können Bauwerke aller Art sein, allerdings nur, soweit sie eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Hinsichtlich von Entwürfen von Bauwerken der Baukunst ist zusätzlich zu beachten, dass diese zumindest schon wesentliche Raumvorstellungen des Architekten erkennen lassen müssen, wie zum Beispiel

- die Baukörperform und seine Anpassung an das vorhandene Grundstück;
- die Raumzuordnung;
- die Tür- und Fensteranordnung sowie
- die Lichtführung und die Blickrichtungen (BGH, BauR 1988, 361)

Unter diesen Bedingungen kann zum Beispiel auch ein bloßer Erdgeschossgrundriss urheberrechtlich geschützt sein (BGH a. a. O.). Eine bloße „Gedankenskizze“ ist demgegenüber nicht geschützt, auch wenn sich dahinter eine Idee verbirgt, die, wenn sie ausgeführt oder auch nur in den weiter ausgearbeiteten Plänen für Dritte erkennbar wird, geschützt ist. Die bloße Idee als solche ist aber urheberrechtlich nicht geschützt, da Urheberrecht die Gestaltung bzw. Form einer Idee betrifft, nicht dagegen die Idee selber. Unter Berücksichtigung der vorstehend wiedergegebenen Kriterien kommt nach Einschätzung des Ehrenausschusses und eingehender Begutachtung der im Erörterungstermin vom XXX vorgestellten und erläuterten Unterlagen Urheberrechtsschutz allenfalls hinsichtlich des „XXX“ in Betracht. Insoweit konnte allerdings eine konkrete Verletzungs-

handlung seitens des Betroffenen nicht festgestellt werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Betroffene hinsichtlich der hier in Rede stehenden Planungsleistungen in anderer Weise einer (Mit-)urheberschaft „berühmt“ hätte, als dies durch die „Verfassererklärung“ vorgegeben war. In der Mitwirkung an der Abgabe der Verfassererklärung sieht der Ehrenausschuss ein unberechtigtes „In-Anspruchnehmen“ fremder Planungsleistungen aber bereits deshalb nicht, weil die Verfassererklärung in Kenntnis ihres Inhalts auch von XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) unterschrieben worden ist.

Der Ehrenausschuss ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass Urheberrechte des Büros XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) auch nicht durch eine unberechtigte Realisierung ihrer Planung verletzt worden sind. Insoweit hat nämlich die Anhörung im Termin vom XXX ergeben, dass die Planung des Büros XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) vorliegend gerade nicht realisiert wird (schon gar nicht durch den Betroffenen), was von den XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) sogar in besonderer Weise „beanstandet“ worden ist.

b)

Nach § 4 Abs. 18 Satz 3 der Hauptsatzung sind Kammermitglieder verpflichtet, bei Veröffentlichungen oder anderen Kommunikationen die mitarbeitenden Mitglieder oder Personen zu benennen, die einen wesentlichen Anteil oder urheberrechtlichen Anspruch an der erbrachten Gesamtleistung haben. Nach Einschätzung des Ehrenausschusses ist dem Betroffenen ein Verstoß auch gegen diese konkrete Berufspflicht nicht zur Last zu legen. Es kann in diesem Zusammenhang nur um die Veröffentlichung auf der Homepage gehen. Etwas anderes wird auch von XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) nicht geltend gemacht. In der Veröffentlichung auf der Homepage sind XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) aber ausdrücklich als Mitarbeiter benannt worden, d. h. genau so wie in der Verfassererklärung, die von XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) selbst unterschrieben wurde.

c)

Der Ehrenausschuss hat sich um eine Klärung der genauen Umstände der Beendigung und Nichtfortführung der Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen und dem Büro XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) bemüht. Dabei konnte es aber nicht um eine umfängliche rechtliche Klärung insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt gehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang zivilrechtliche Ansprüche der Beteiligten gegeneinander bestehen. Der Vorgang wäre im Rahmen des vorliegenden Ehrenverfahrens nur dann relevant gewesen, wenn die Sachverhaltsermittlung ergeben hätte, dass sich der Betroffene im Zusammenhang mit der Beendigung der Zusammenarbeit mit XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) in grober Weise unkollegial und „berufsunwürdig“ verhalten hätte. Dafür reicht aber nicht jeder Streit zwischen den Beteiligten, der im Ergebnis zu einer Beendigung der Zusammenarbeit geführt hat. Nach Einschätzung des Ehrenausschusses kann die Verhaltensweise des Betroffenen hier nicht als grob unkollegial und „berufsunwürdig“ bezeichnet werden. Für die Annahme, dass eine Beteiligung des Büros XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) in einem nennenswerten Umfang entgegen zuvor getroffener Vereinbarung bzw. entgegen zuvor gegebener Zusicherung seitens des Betroffenen nie beabsichtigt war, haben sich durch die Befragung der Beteiligten keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben. Vielmehr geht der Ehrenausschuss nach Anhörung des Betroffenen und der Zeugen davon aus, dass der Betroffene eine angemessene Beteiligung des Büros XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) durchaus beabsichtigt hatte. Ebenso wenig kann nach Einschätzung des Ehrenausschusses die Rede davon sein, dass der Betroffene die Zusammenarbeit der beiden Büros unter einem Vorwand in willkürlicher Weise beendet hat. Seine Verhaltensweise ist zumindest noch als berechtigte Wahrnehmung eigener

Interessen zu qualifizieren. Die XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) hatten in einer erkennbar besonders kritischen Phase der Vorentwurfsplanung schriftlich mitgeteilt, dass die Fertigstellung des Vorentwurfes innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich sei. Daraufhin hatte der Betroffene erklärt, dass er die Fertigstellung der Vorentwurfsplanung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist selbst übernehmen werde. Anschließend hatten XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) unmittelbaren Kontakt mit der Auftraggeberin (Bauherrin) aufgenommen, obwohl hier kein eigenes vertragliches Verhältnis bestand. Wenn in dieser Situation der Betroffene eine weitere Zusammenarbeit mit dem Büro XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) abgelehnt hat, ist dies – ohne dass eine abschließende zivilrechtliche Würdigung möglich oder erforderlich wäre – jedenfalls nicht als ein willkürliches und „schikanöses“ Verhalten Berufskollegen gegenüber zu werten, sondern, wie ausgeführt, lediglich als berechtigte Wahrnehmung eigener Interessen.

2.

Schließlich hat der Ehrenausschuss den Vorgang im Hinblick auf die Frage untersucht, ob der Betroffene dadurch gegen Berufspflichten verstoßen und sich „berufsunwürdig“ verhalten hat, dass er eine Verfassererklärung in bewusst unrichtiger Weise abgegeben, oder aber sich vorsätzlich an der unrichtigen Abgabe einer Verfassererklärung beteiligt hat. Insoweit stellt der Ehrenausschuss das Verfahren gegen den Betroffenen wegen Geringfügigkeit des Schuldvorwurfes ein.

a)

Zunächst geht der Ehrenausschuss davon aus, dass die bewusst unrichtige Abgabe einer Verfassererklärung und die vorsätzliche Mitwirkung an der unrichtigen Abgabe einer Verfassererklärung ein berufsunwürdiges Verhalten darstellen, das grundsätzlich durch den Ehrenausschuss sanktioniert werden kann. Das gilt unabhängig davon, ob eine solche Verhaltensweise auch strafrechtlich (etwa unter dem Gesichtspunkt des § 263 StGB) relevant ist. Die bewusst unrichtige Abgabe einer Verfassererklärung verstößt jedenfalls gegen die Berufspflichten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 8 Architekten-gesetz, sowie § 4 Abs. 8 der Hauptsatzung.

b)

Auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Sachverhaltsermittlungen, insbesondere der Befragungen des Betroffenen und der Zeugen, ist der Ehrenausschuss zu der Auffassung gekommen, dass die Verfassererklärung im vorliegenden Fall objektiv unrichtig war. Bestandteil der Verfassererklärung war hier die Erklärung, „alleiniger geistiger Urheber“ des Wettbewerbsbeitrages zu sein. Hiervon kann, bezogen auf den Wettbewerbsbeitrag des Betroffenen und die Hochbauplanung, im zu beurteilenden Fall keine Rede sein. Letztlich ist in keinem einzigen Punkt zur Überzeugung des Ehrenausschusses erkennbar geworden, dass konzeptionelle oder gestalterische Ideen des Betroffenen einen konkreten Einfluss auf den Wettbewerbsbeitrag gehabt hätten. Der Betroffene selbst hat, insbesondere im Anhörungstermin vom XXX, seinen eigenen Beitrag zu der Wettbewerbsleistung in äußerst relativierender Weise dargestellt. Insbesondere hat er ausgeführt, dass seine Mitwirkung für den Wettbewerbsbeitrag insgesamt „wohl nicht so entscheidend“ gewesen sei. Jedenfalls für den Anteil der Hochbauplanung – mag dieser auch insgesamt für den Wettbewerb gering gewesen sein – traf die Verfassererklärung, „alleiniger geistiger Urheber“ zu sein, nicht zu. Der Ehrenausschuss braucht in diesem Zusammenhang nicht umfassend darüber zu befinden, inwieweit der Einsatz von freien Mitarbeitern oder aber von „Subplanern“ überhaupt mit der hier gegebenen umfassenden Verfassererklärung zu vereinbaren ist. Ebenso wenig braucht abschließend entschieden zu werden, inwieweit hier die Partner und Mitarbeiter des Büros XXX („freie Mitarbeiter“ laut Verfassererklärung) als freie Mitarbeiter oder aber als „Subplaner“ beschäftigt waren. Denn in jedem Fall kann die Erklärung, alleiniger geistiger Urheber des

Wettbewerbsbeitrages zu sein, nur dann abgegeben werden, wenn der „Verfasser“ des Wettbewerbsbeitrages zumindest einen eigenen wesentlichen Beitrag leistet, und wenn vor allem die maßgeblichen gestalterischen bzw. konzeptionellen Grundideen des Beitrags auf ihn zurückzuführen sind. Umfasst ein Wettbewerb mehrere Leistungsbilder, muss die Erklärung zur „alleinigen geistigen Urheberschaft“ für sämtliche Leistungsbilder zutreffen. Wird ein Wettbewerbsbeitrag von einer Arge abgegeben, müssen nach Beurteilung des Ehrenausschusses sämtliche Partner der Arge Anteil an der geistigen Urheberschaft haben.

Hiervon kann der Ehrenausschuss aber, wie ausgeführt, vorliegend jedenfalls im Hinblick auf die Leistungen der Hochbauplanung nicht ausgehen.

c)

Die objektiv unrichtige Verfassererklärung ist auch dem Betroffenen zuzurechnen. Sie ist für die Bietergemeinschaft von deren „federführendem“ Mitglied, den Landschaftsarchitekten XXX, unterzeichnet worden.

d)

Der Ehrenausschuss geht aber nicht davon aus, dass der Betroffene im Hinblick auf die Unrichtigkeit der Verfassererklärung vorsätzlich gehandelt hat. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass der Betroffene sich über diesen Teil der Verfassererklärung überhaupt keine näheren Gedanken gemacht, sondern dies dem Büro XXX (Landschaftsarchitekten) als der „Federführung“ der Bietergemeinschaft überlassen hat. Auch die hierin zum Ausdruck kommende Nachlässigkeit bei der Abgabe von Erklärungen im Rahmen von Wettbewerbsverfahren ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu beanstanden und wird der großen Bedeutung solcher Verfahren nicht gerecht. Die Schwelle zu einem im Ehrenverfahren zu sanktionierenden Verhalten sieht der Ehrenausschuss hier dennoch nicht als erreicht hat. Insgesamt hat die Hochbauplanung im vorliegenden Verfahren nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Darüber hinaus hat die Befragung sämtlicher Beteiligten ergeben, dass die hier festgestellte und grundsätzlich zu beanstandende Verfahrensweise jedenfalls bisher weit verbreitet, wenn nicht sogar „allgemein üblich“ gewesen ist, so dass der Betroffene sich offenkundig aus diesem Grunde auch keine weiteren Gedanken darüber gemacht hat, dass er in der Verfassererklärung als „alleiniger geistiger Urheber“ (gemeinsam mit dem Büro XXX [Landschaftsarchitekten]) benannt war, ohne dass er tatsächlich auch einen eigenen, konkret zu bezeichnenden Wettbewerbsbeitrag geleistet hatte.

Der Ehrenausschuss konnte dabei auch nicht unberücksichtigt lassen, dass die Antragstellerin ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, dass aus ihrer Sicht das Verhalten des Betroffenen im vorliegenden Fall keinen Anlass zur Beanstandung gegeben habe. Der Ehrenausschuss teilt diese Auffassung aus den dargelegten Gründen nicht, wobei betont werden soll, dass es sich nicht um eine rein formale Beanstandung handelt. Vielmehr sind berechnete Interessen sowohl von Auftraggebern, als auch von Mitbewerbern konkret betroffen. Aus Auftraggebersicht ist die Verlässlichkeit der Richtigkeit von Verfasserklärungen von ausschlaggebender Bedeutung. Aus der Sicht von Mitbewerbern erleiden solche Mitbewerber einen Nachteil, die sich in einer vergleichbaren Situation, also wenn ihnen selbst die erforderlichen Kapazitäten für die Teilnahme an einem Wettbewerb fehlen, für einen Verzicht auf die Wettbewerbsteilnahme entscheiden, einen erheblichen und sachlichen nicht zu rechtfertigenden Nachteil. Im Hinblick auf die Einlassungen der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren ist nach Einschätzung des Ehrenausschusses aber der gravierende Verschuldensvorwurf, der zu einer Sanktionierung des Verhaltens des Betroffenen erforderlich wäre, nicht zu erheben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 2 der Ehrenordnung. Da die Einstellung des Verfahrens jedenfalls teilweise lediglich auf der Geringfügigkeit des Schuldvorwurfes beruht, entspricht es nach Auffassung des Ehrenausschusses billigem Ermessen, von einer Kostenerstattung insgesamt abzusehen.